

## **Satzung**

### **Tierschutzengel e. V.**

#### **§1 Name und Sitz des Vereines**

Der Verein trägt den Namen „Tierschutzengel“ und nach der geplanten Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e. V.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Sitz ist Nordhorn.

#### **§2 Zweck des Vereines**

Zweck des Vereines ist:

1. den Tierschutzgedanken zu vertreten, zu fördern und über Tierschutzprobleme aufzuklären
2. die Bevölkerung im In- und Ausland mit den vorhandenen Medien wie z. B. Internet, Radio, Presse etc. aufzuklären
3. die Versorgung, Rettung und Aufnahme herrenloser Tiere im In- und Ausland durch Tierheime und private Tierschützer
4. die Rettung von Hunden und Katzen aus staatlichen Tötungsstationen des Auslandes
5. die fachliche, finanzielle und materielle Unterstützung der ausländischen Tierschützer, Tierschutzvereine und Tierheime zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Tiere in ausländischen Tierheimen
6. die Zusammenarbeit und Unterstützung von ausländischen, insbesondere spanischen Tierschützern, Tierschutzvereinen und Tierheimen
7. die Kooperation mit deutschen Tierschutzvereinen und Tierheimen und die Hilfestellung bei der Vermittlung von ausländischen Tieren ins Inland
8. die europaweite Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften für Tiere in ausländischen Tierheimen
9. die Sicherstellung einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung der aufgegriffenen herrenlosen Tiere
10. die Unterstützung und Durchführung von Kastrationsprogrammen vor Ort
11. die Durchführung von kleineren Tiertransporten, um die Tiere in ihr neues Zuhause/Pflegestelle zu bringen

#### **§3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Wegfall des Vereinszweckes oder bei der Aufhebung des Vereines ist das vorhandene Vermögen auf die Lingener Tafel e. V. zu übertragen.

## **§4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2003.

## **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand
3. Die Mitgliedschaft dauert zunächst ein Jahr und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, falls nicht drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a) automatisch mit dem Tod des Mitgliedes
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
  - a) wenn es in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstößt
  - b) wenn es mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand bleibt

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzusenden. Es kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereines sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Stellvertreter.

Jeder Vorstandsvorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, grundsätzlich sollen aber alle Entscheidungen einstimmig erfolgen. Kann diese Einstimmigkeit nicht erzielt werden, so sind die Mitglieder zu befragen und die mehrheitlich getroffene Entscheidung gilt.

Bei Entscheidungen mit finanziellen Konsequenzen, die über eine Summe von 500 Euro hinaus gehen, und keine Gefahr in Verzug ist, wird eine mehrheitliche Entscheidung der Mitglieder veranlasst. Hierfür können Hilfsmittel wie z. B. Telefax und Mail genutzt werden.

Diese Anweisung an den Vorstand gilt nur im Innenverhältnis. Gegenüber Dritten ist der Vorstand unbeschränkt vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.  
Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

## **§8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - c) Wahl des Vorstandes
  - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
  - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert bzw. wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 01. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages steht im freien Ermessen jedes einzelnen Mitgliedes, er beträgt aber mindestens 20 Euro. In begründeten Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag durch Entscheidung des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.

## **§10 Auflösung des Vereines**

Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder erfolgen. Der Beschluss ist sämtlichen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Lingener Tafel e. V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §11 Allgemeines

Der Vorstandsvorsitzende ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte.

Festgestellt am 01.02.2003

---

Hartmut Weber

---

Sabine Weber

---

Thomas Schlickerrieder

---

Birte Kaiser

---

Brigitte Brüggmann

---

Albrecht Weber

---

Beate Schlütters